

Motion betreffend Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt §13 Abs. 2

16.5086.01

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass der mit Beschluss des Grossen Rates vom 23.6.2010 im Umweltschutzgesetz Basel-Stadt eingeführte Abs. 2 im §13: "Der Kanton sorgt dafür, dass die Gesamtverkehrsleistung des privaten Motorfahrzeugverkehrs auf dem Kantonsgebiet gegenüber heute langfristig abnimmt, bis zum Jahr 2020 um mindestens 10%. Die Verkehrsleistung auf den Hochleistungsstrassen ist davon ausgenommen. Eine Verkehrszunahme durch Aus- und Neubau von Hochleistungsstrassen muss auf dem übrigen Streckennetz auch nach dem Jahr 2020 durch flankierende Massnahmen im gleichen Masse kompensiert werden" in der Praxis nicht umsetzbar ist, da er unrealistisch ist. Dies belegt auch die Tatsache, dass der motorisierte Privatverkehr auf Kantonsgebiet seit einiger Zeit zunimmt.

Die Motionäre fordern deshalb folgende neue Fassung von §13 Abs 2 im Umweltschutzgesetz Basel-Stadt: "Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die Gesamtverkehrsleistung des privaten Motorfahrzeugverkehrs auf dem Kantonsgebiet ausserhalb des Hochleistungsstrassennetzes gegenüber dem Jahr 2015 nicht zunimmt".

Die Motionäre bitten deshalb den Regierungsrat innerhalb eines Jahres eine Gesetzesänderung mit der obigen Formulierung von §13 Abs 2 vorzulegen.

Remo Gallacchi, Andrea Elisabeth Knellwolf, Michel Rusterholtz, Helmut Hersberger, Beat Braun, Pasqualine Gallacchi